

Satzung

KogniHome - Technikunterstütztes Wohnen für Menschen e. V.

§ 1

Namen, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KogniHome - Technikunterstütztes Wohnen für Menschen e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten und Forschungen auf dem Gebiet des „mitdenkenden“ und vernetzten Wohnens, einschließlich Evaluation und Information (Akzeptanzforschung).
 - b) Förderung und Implementation von Konzepten (z. B. „KogniHome“) zur Planung und zum Aufbau einer „intelligenten“ Wohnung.
 - c) Betrieb einer Musterwohnung zur Erprobung und Optimierung digital gesteuerter und vernetzter Einrichtungsgegenstände zur Erleichterung der Lebensführung und Steigerung der Lebensqualität von zu fördernden Personengruppen (z. B. Menschen mit Behinderungen).
 - d) Weiterentwicklung und Optimierung von Wohnumfeldbedingungen sowie technischen/elektronischen Hilfsmitteln zu Gunsten unterstützungsbedürftiger Personen.
 - e) Förderung des Know-how-Transfers zwischen Vereinsmitgliedern.
 - f) Die Zweckverwirklichung erfolgt auch durch Öffentlichkeitsarbeit.
 - g) Beratung hinsichtlich des Einsatzes und der Nutzung von Assistenztechnologien.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können unbeschränkt geschäftsfähige natürliche und juristische Personen werden.

- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder müssen bereit und in der Lage sein, durch besondere fachliche oder wissenschaftliche Kenntnisse den Verein und seine Gremien zu unterstützen und zu beraten. Sie sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung verpflichtet. Ihre Rechte ergeben sich aus § 6 Absatz (5).
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder die Auflösung (juristische Personen) des Mitglieds.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von 6 Monaten einzuhalten ist.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Bestimmung dieser Satzung verstößt, insbesondere seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins grob schädigt.
- (7) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Ein Mitgliedsbeitrag kann in Geldzahlungen, in Sachleistungen und in Dienstleistungen bestehen. Der als Geldzahlung zu erbringende Mitgliedsbeitrag ist für jeweils ein Kalenderjahr im Voraus zu entrichten.
- (8) Über die Höhe und Struktur des Mitgliedsbeitrages sowie gegebenenfalls zu erbringende Mitgliedsbeiträge in Form von Sach- und Dienstleistungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, dessen Aufgabe es ist, den Verein und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Für die gewöhnlichen Geschäfte des Vereins kann der Vorstand einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einsetzen.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, dem/der Vorsitzende/n, dem/der Stellvertreter/in und höchstens 2 weiteren Mitgliedern. Neben dem geborenen Mitglied gemäß Absatz (2) als gemeinnützige Institution sollen Vorstandsmitglieder aus der Wirtschaft und Bildung und Wissenschaft (z.B. Universität) vertreten sein. Die Vorstandsmitglieder müssen

Mitglieder des Vereins oder Vertreterinnen/Vertreter der jeweiligen juristischen Person, die Mitglied des Vereins ist, sein.

- (2) Dem Vorstand gehört ein von der Stiftung Bethel mit Sitz in Bielefeld benanntes Mitglied an (geborenes Vorstandsmitglied).
- (3) Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Wahl von neuen Vorstandsmitgliedern erfolgt.
- (5) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung Kraft dieser Satzung zuständig ist.
- (6) Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wobei der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/Stellvertreterin des Vorsitzenden anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens 2 Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Besteht erneut Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Beschlüsse können auch im Umlauf schriftlich, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, auch per Telefax oder E-Mail, einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes einschließlich Bestimmung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschluss über die Einführung eines Beirates;
 - f) Wahl eines Rechnungsprüfers.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Ausübung des Stimmrechts können die Vereinsmitglieder bei ihnen angestellten Mitarbeitenden schriftliche Vollmacht erteilen.

- (5) Fördernde Mitglieder nehmen an den Beratungen der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil. Fördernde Mitglieder haben Rederecht.
- (6) Satzungsänderungen bedürften der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Bethel, Königsweg 1, 33617 Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 13.12.2017 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bielefeld, den 13. Dezember 2017

Unterschriften Gründungsmitglieder

KogniHome - Technikunterstütztes Wohnen für Menschen e. V.:

1. _____
Herr Prof. Dr. Ingmar Steinhart in Vollmacht für die Stiftung Bethel,
Königsweg 1, 33617 Bielefeld

2. _____
Herr Pastor Dr. Bartold Haase in Vollmacht für die Stiftung Ebenezer,
Alter Rintelner Weg, 32657 Lemgo

3. _____
Herr Dr. Michael Schilling in Vollmacht für die Hella GmbH & Co. KGaA
Rixbecker Straße 75, 59552 Lippstadt

4. _____
Herr Ralf Mütterthies in Vollmacht für die Hettich Marketing- und
Vertriebs GmbH & Co. KG
Gerhard-Lüking-Straße 10, 32602 Vlotho
(Leiter Gründungsversammlung)

5. _____
Herr Andreas Enslin in Vollmacht für die Miele & Cie. KG
Carl-Miele-Straße 29, 33332 Gütersloh

6. _____
Herr Torsten Born in Vollmacht für die STEINEL GmbH
Dieselstraße 80-84, 33442 Herzebrock-Clarholz

7. _____
Herr Dr. Thorsten Jungeblut in Vollmacht für die Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld
(Protokollführer)